

23.03.0

Siedlungsentwässerung

Verbands-GEP

Überarbeitung Pflichtenheft inkl. dafür notwendiger Wasser- und Umweltbeobachtung Kreditbewilligung und Auftragserteilung an Hunziker-Betatech AG

Rechtsgrundlagen

Verpflichtung zum GEP

Das Konzept des Generellen Entwässerungsplans (GEP) wurde im Jahr 1991 im Gewässerschutzgesetz verankert. Ziel war es dabei, dass jede Gemeinde den Zustand seiner Siedlungsentwässerung und seiner Gewässer kennt und ein Konzept erstellt, wie und wann Defizite behoben werden. Im § 8 der Verordnung über den Gewässerschutz (KGSchV) des Kanton Zürich, Stand 1. Januar 2022, ist folgendes festgelegt:

Die Gemeinden erstellen einen Generellen Entwässerungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Bei Änderungen des Bauzonenplanes ist der Generelle Entwässerungsplan gleichzeitig anzupassen und der Baudirektion zur Genehmigung einzureichen.

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) ist ein behördenverbindliches Instrument. Darin ist festgehalten, welche Gebiete im Trenn- bzw. Mischsystem entwässert werden und welche Sonderbauwerke dafür notwendig sind. Im GEP ist ebenfalls dargestellt, wo zusätzliche Bauten zur Sicherstellung der öffentlichen Kanalisation notwendig sind und wie der Werterhalt durch einen zweckmässigen Betrieb und Unterhalt gewährleistet wird. Die Gemeinden haben einen GEP in ihrem Einzugsgebiet zu erstellen und vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) genehmigen zu lassen. Dasselbe kommt bei einem Zusammenschluss zu einem Abwasserverband zur Anwendung.

ARA Furt, Bülach, und VGEP

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Furt gehört der Stadt Bülach. Sie dient aber auch der Abwasserreinigung der Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel. Hierfür wurde mit den Anschlussgemeinden ein Vertrag abgeschlossen. Aktuell gilt der Vertrag vom 31. Mai 2018, darin wird die Zusammenarbeit der Vertrags- resp. Verbands-Gemeinden geregelt. Massnahmen zur Einhaltung des Gewässerschutzes durch gemeinsam beanspruchte Infrastruktur sind im Verbands-GEP (VGEP) beschrieben. Dieses legt fest, welche Anlagen im jeweiligen GEP der Gemeinde zu erstellen sind bzw.



welche Anlagen gemeinsam zu erstellen und unterhalten sind. Auf Basis des Vertrags und des VGEP resultiert die Aufteilung zur Finanzierung.

Ausgangslage

Aktualisierung des VGEP Bülach

Wie das Pflichtenheft für den kommunalen GEP, ist das Pflichtenheft des VGEP alle 10 - 15 Jahre zu überarbeiten. Das bewilligte VGEP stammt aus dem Jahr 2008 und ist zu erneuern. Mit Genehmigung des Bülacher GEP 2020 durch das AWEL mit Verfügung vom 18. August 2023 wurden den VGEP betreffende Massnahmen auferlegt. Die Sonderbauwerke sind auf die Abflusswerte einzustellen, mit Mess- und Regeltechnik auszustatten und in das Prozessleitsystem der ARA Furt einzubinden.

Das aus dem Jahr 2008 stammende VGEP wurde von der Hunziker Betatech AG, Winterthur, erarbeitet und betreut. Die Firma Hunziker Betatech AG ist, neben ihrer Funktion als Betriebsingenieurin der ARA Furt, auch für die Konzepte und Prüfung der zur ARA gehörenden Sonderbauwerke zuständig. Aufgrund dieser vertieften Gesamtkennntnis wurde Hunziker Betatech AG eingeladen, zur nötigen Überarbeitung des Pflichtenhefts VGEP eine Offerte abgegeben. An der Kommissionssitzung der Anschluss- und Vertragsgemeinden vom 11. September 2023 wurden die Mitglieder über die eingereichte Honorarofferte in Kenntnis gesetzt.

Die Offerte für die Überarbeitung des Pflichtenhefts wurde nachfolgend zur Berücksichtigung der neusten gesetzlichen Vorgaben und Auflagen des AWEL um den Teil eines Wasser- und Umweltbeobachtungskonzepts erweitert. Dieses soll Aufschluss über die in die ARA-Steuerung zu integrierenden Anpassungen an den Sonderbauwerken liefern. Details zum geplanten Vorgehen und den Finanzen können der beiliegenden Honorarofferte der Hunziker Betatech AG entnommen werden.

Kosten und Verrechnung an Verbandsgemeinden

Der Vertrag vom 18. Mai 2018 regelt, welche Kosten zulasten der Verbandsgemeinden gehen. Die Grundlage hierfür liefert das aktuell geltende Pflichtenheft des VGEP. Jeweils im September werden die an die ARA Furt angeschlossenen Vertragsgemeinden über den Stand der für den gewässerschutzkonformen Betrieb und Werterhalt notwendigen Massnahmen und aufzuwendenden Mittel informiert. Die Kosten werden von der Stadt Bülach vorfinanziert und über die Bilanz abgeschrieben. Allfällige Subventionsbeiträge werden darin berücksichtigt. Die Verrechnung der verzinsten Abschreibung an die Anschlussgemeinden erfolgt anteilig über die Einwohnerwerte via Betriebsrechnung. Zu den aufzuwendenden Kosten des VGEP kann auch die Investition zu dessen Neuarbeitung gerechnet werden. Über die im Jahr 2024 geplante Überarbeitung des Pflichtenhefts



des VGEP wurde an der Kommissionsitzung der Anschluss- und Verbandsgemeinden vom 11. September 2023 informiert.

Kantonale Submissionsverordnung

Dienstleistungsaufträge können laut der Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, beziehungsweise der Kantonalen Submissionsverordnung, bis zu einer Summe von 150 000 Franken freihändig vergeben werden, wenn es sich um Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen handelt. Dies trifft im vorliegenden Fall zu, weil die Hunziker Betatech AG die Belange der ARA Bülach in ihrer Funktion als ARA-Ingenieure kennen und die der ARA Furt zugeordneten Sonderbauwerke ebenfalls betreuen. Eine Direktvergabe ohne das Einholen weiterer Offerten kann deshalb getätigt werden.

Gebundenheit der Ausgabe

Mit der GEP-Genehmigung wurden wie eingangs erwähnt Massnahmen durch das AWEL auferlegt. Die Stadt Bülach ist zu deren Vornahme verpflichtet. Insbesondere weil mit lang dauernden Prüf- und Bewilligungsverfahren durch die kantonalen Instanzen zu rechnen ist, müssen die zur fristgerechten Auflagenerfüllung bis ins Jahr 2027 nötigen Vorarbeiten zeitnah ausgelöst werden. In Betrachtung von § 103 des Gemeindegesetzes (GG) besteht somit zeitlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Ebenso ist die Gebundenheit beim sachlichen Aspekt durch den zu erfüllenden Standard und dem lagebedingten örtlichen Aspekt gegeben. Alle für eine Gebundenheit nötigen Voraussetzungen werden als kumulativ erfüllt erachtet.

Budget

Bei den anfallenden Kosten handelt es sich um eine Ausgabe, die dem Eigenwirtschaftsbetrieb Siedlungsentwässerung zu belasten ist. Im Investitionsprogramm 2024 bis 2028 V2, Investitionskonto 7209.5290.00/INV01291, sind für die Überarbeitung des VGEP für das Jahr 2025 150 000 Franken, für das Jahr 2026 250 000 Franken und für das Jahr 2027 100 000 Franken eingestellt. Im Budget 2024 sind für die Überarbeitung des VGEP nötigen Vorarbeiten keine Kosten eingestellt. Gebundene Ausgaben dürfen auch ohne vorhandenen Budgetkredit getätigt werden. Die Ausgaben für die Vorarbeiten im Betrag von 105 000 Franken sind für das Jahr 2024 mit 70 000 Franken und für das Jahr 2025 mit 35 000 Franken geplant. Diese Kosten werden dem Investitionskonto 7209.5290.00/INV01291 belastet. Der erforderliche Kreditbedarf ist gedeckt.



Kostenzusammenstellung

Unternehmung	Position	Franken inkl. 8.1 % MwSt.
Hunziker Betatech AG	Messkonzept Wasser- und Umweltbeobachtung Ph.1	45 320
Hunziker Betatech AG	Erarbeitung Pflichtenheft VGEP	14 500
	Erwerb LoRa-Sensoren (einmalig)	10 000
	Betrieb LoRa-Sensoren (1 Jahr)	2 000
	Erwerb 4 Radar-Sensoren (einmalig)	22 000
	Betrieb 4 Radar-Sensoren (1 Jahr)	8 000
	Unvorhergesehenes/Rundung	3 180
Total		105 000

Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. Für die Überarbeitung und Koordination des Pflichtenhefts des Verbands-GEP sowie den nötigen Beschaffungen wird eine gebundene Ausgabe von 105 000 Franken zulasten des Investitionskontos 7209.5290.00/INV01291 bewilligt.
2. Die Arbeiten zur Überarbeitung und Koordination des Pflichtenhefts des Verbands-GEP sowie der Wasser- und Umweltbeobachtung werden gemäss Honorarofferte vom 22. Mai 2024 in Höhe von 59 820 Franken (inkl. 8.1 % MwSt.), der Hunziker Betatech AG, Winterthur, vergeben.
3. Geplante und unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen des bewilligten Kredits gemäss Beschlussziffer 1 können in der jeweilig geltenden Finanzkompetenz direkt vergeben werden.



4. Mitteilung an:

- a) Gemeinderat Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach
- b) Gemeinderat Hochfelden, Gemeindehausstrasse 4, 8182 Hochfelden
- c) Gemeinderat Höri, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri
- d) Gemeinderat Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel
- e) Hunziker Betatech AG, Pflanzschulstrasse 17, 8400 Winterthur
- f) Andrea Spycher, Stadträtin
- g) Peter Senn, Abteilungsleiter Umwelt und Infrastruktur a.i.
- h) Markus Wanner, Abteilungsleiter Finanzen und Informatik
- i) Christoph Brot, Bereichsleiter Infrastruktur
- j) Stefan Frei, Leiter Siedlungsentwässerung
- k) Erich Schmid, Leiter ARA Furt
- l) Bettina Pfändler, Tiefbau

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber